

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 14 (1847)
Heft: 19

Artikel: Militärische Verhandlungen der Eidgenössischen Tagsatzung von 1847
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91777>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Umsicht dem beschwerlichen Kriegshandwerk obgelegen; der Abend lud zur freundlichen Kantine. — Und wenn der scheidende Tag mit keinem Sonnenstrahl das Tageswerk gutheissen wollte, die Nacht nur Frost und Regenschauer über der kleinen Zeltstadt zu versprechen schien, — bei munterm Scherz und Spiel, — bei Festprogramm und des Zuger'schen Quartierkommandanten lustiger Militärzeitung ward manche trübe Wolke weggelacht und manche Mühseligkeit des Lagers zur soldatischen Seligkeit! Dabei befand sich die Mannschaft wohl, und die Kranken, trotz ärztlichem Rapport und Kranken-Journal, gesund!! —

Das sind Erinnerungen an einzelne Erscheinungen aus dem Lagerleben, auf die herab eine Inspektion sich gewöhnlich nicht zu erstrecken pflegt, — die aber nichtsdestoweniger, weil sie als Abzeichen von Frohsinn und innerer Gemüthlichkeit die Grundlage zur Genügsamkeit und mit dieser zur Erhältlichmachung einer guten Mannszucht bilden, immerhin einer rühmlichen Erwähnung bedürfen.

Militärische Verhandlungen der Eidgenössischen Tagsatzung von 1847.

In der neunten Sitzung, am 19. Juli, wurden von Thurgau und Waadt mehrere Vorschläge zu Beförderungen in den Eidgen. Generalstab vorgelegt und sonst keine militärischen Gegenstände verhandelt. Ebenso nicht in der zehnten Sitzung vom 20. Juli.

Filfte Sitzung, am 22. Juli.

Die Gesandtschaften von Zürich, Bern, Graubündten und Genf reichten zahlreiche Vorschläge zu Beförderungen in den Eidgen. Generalstab ein.

Von Genf wird instruktionsgemäß der Antrag eröffnet, daß die Tagsatzung beschliesse: 1) jedes Dienstverhältniß Eidgen. Offiziere zum Sonderbund sei unzulässig; 2) es solle untersucht werden, welche Eidgen. Offiziere in solchen Beziehungen stehen.

Eine Zuschrift des Eidgen. Kriegsrathes zeigt an, daß Samstags den 24. Juli die bis jetzt fertig gewordenen Blätter der Schweizerischen Militärkarte im Vorzimmer des Tagsatzungslokals aufgelegt sein und Hr. Oberstquartiermeister Düfour zu Ertheilung der wünschbaren Auskunft sich anwesend befinden werde.

An der Tagesordnung war hiernach: § 20. Eidgen. Kriegsfonds. Verlesung des vom Verwaltungsrath des Eidgen. Kriegsfonds unterm 12. April 1847 erstatteten umständlichen Berichtes über die 31ste Rechnung der Eidgen. Kriegsfonds, das Jahr 1846 umfassend. Die Rechnung wird allseitig genehmigt und der Bericht verdankt. Die Rechnung zeigt ein Effektivvermögen auf 1. Januar 1847 von Fr. 3,909,773 19 Rp.

Zwölfte Sitzung, am 23. Juli.

Bern, Tessin und Nargau bringen Vorschläge zu Beförderungen in den Eidgen. Generalstab.

An der Tagesordnung ist der Antrag von Genf, betreffend diejenigen Eidgen. Offiziere, welche in Dienstverhältnissen zum Sonderbund stehen. Nach lange andauernder, sehr lebhaft geführter Berathung, wird mit 12½ Stimmen der nachstehende Beschluß gefaßt:

„Die Eidgenössische Tagsatzung, — in Erwägung, daß
„durch ihren am 20. Juli 1847 gefaßten Beschluß das Separatbündniß der sieben Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis als unverträglich mit
„den Vorschriften des Bundesvertrags vom 7. August 1815
„und demnach als aufgelöst erklärt worden ist, — beschließt: —
„1) Jedes Dienstverhältniß zu dem erwähnten Separatbünd-

„niß ist unvereinbar mit den Pflichten und der Stellung eines Offiziers oder Beamten des Eidgenössischen Stabes.
„2) Um die Beachtung der vorstehenden Schlußnahme sicher zu stellen, ist der Eidgenössische Vorort angewiesen, Erkundigungen einzuziehen, über die Stellung und die Verhältnisse der Offiziere und Beamten des Eidgenössischen Stabes zu dem mehrerwähnten Separatbündniß, und darüber der Tagsatzung einen mit Anträgen begleiteten Bericht einzugeben.“

Fünfzehnte Sitzung, am 30. Juli.

In der dreizehnten und vierzehnten Sitzung waren keine militärischen Gegenstände vorgekommen.

Heute gab der Eidgen. Vorort Kenntniß: 1) Von einem Schreiben der Regierung des Kantons Bern, die Anzeige enthaltend, daß an seinen Gränzen von den Kantonen Uri und Unterwalden Verschanzungen angelegt werden, und daß überhaupt von denselben mehrfache militärische Anstalten getroffen werden. 2) Von einer Zuschrift der Regierung von Tessin, daß beträchtliche Transporte von Waffen und Munition durch dortigen Kanton für den Sonderbund transitiren, und dortseits ein solcher angehalten worden sei. — Dem Antrage von Zürich gemäß wird nach einläßlicher Berathung mit 12²/₂ Stimmen beschloffen, zur Untersuchung dieser Angelegenheiten eine Kommission von 7 Mitgliedern niederzusetzen, welche dann sofort ernannt wurde.

Sechszehnte Sitzung, am 31. Juli.

Verlesen wird eine Zuschrift des Eidgen. Offiziersvereins, datirt aus Chur, mehrere Wünsche in Bezug auf das Eidgen. Kriegswesen und namentlich auf die Eidgen. Befestigungen enthaltend. Wird der Kommission zu Prüfung des Eidgen. Militärbudgets für 1848, und dem Eidgen. Kriegsrath überwiesen. — Der Eidgen. Kriegsrath beantragt, unter Anerkennung der Verdienste des Hrn. Eidgen. Oberst

Burkhardt, demselben die verlangte Entlassung als Direktor der Eidgen. Militärschule zu Thun zu ertheilen. Der Antrag, zu versuchen, denselben zu Beibehaltung seiner Stellung zu bewegen, erhält $9\frac{1}{2}$ Stimmen. Die ehrenvolle Entlassung wird ausgesprochen von 19 Stimmen.

Neunzehnte Sitzung, am 5. August.

Von Seite der Bernischen Regierung ist abermals eine Zuschrift eingelangt, mit der Anzeige, daß am 29. Juli an der Grenze des Entlibuchs gegen das Amt Signau von Seite luzernischer Militärpersonen eine Terrainbesichtigung stattgefunden, und seitdem die Anlegung einer Feldbefestigung begonnen habe. Bern macht auf die möglichen feindseligen Folgen solcher Anmaßungen der Sonderbunds Kantone gegenüber dem Tagsatzungsbeschuß vom 20. Juli aufmerksam und lehnet zum Voraus jede daherige Verantwortlichkeit von sich ab. Dieses Schreiben wird der über diese Angelegenheit eingesetzten Siebnerkommission überwiesen.

21. 22. 23. Sitzung, am 9. 10. 11. August.

An der Tagesordnung war über diese drei Sitzungen der Kommissionalbericht über die Kriegsrüstungen des Sonderbundes. Nach sehr lebhafter dreitägiger Verhandlung kam mit $12\frac{1}{2}$ Stimmen der Beschluß zu Stande:

„1) Die sieben Stände (des Separatbündnisses) werden ernstlich gemahnt, Alles zu unterlassen, was den Landfrieden stören kann und namentlich außerordentliche militärische Rüstungen einzustellen. 2) Die Regierung von Tessin wird angewiesen, die in ihrem Berichte vom 26. Juli erwähnte Lieferung von Waffen und Munition einstweilen zu verwahren, bis die Tagsatzung weitere Verfügungen trifft. 3) Dergleichen haben die übrigen Eidgen. Stände solche Sendungen von Waffen und Munition, welche für die Kantone des Sonderbundes bestimmt sind, anzuhalten und sofort dem Vorort

„davon Kenntniß zu geben. 4) Der Vorort wird beauftragt, diesen Beschluß zur Nachachtung sämmtlichen Kantonen be-
„förderlich mitzutheilen.“

Sechszwanzigste Sitzung, am 17. August.

An der Tagesordnung ist der Bericht des Eidgen. Kriegsrathes über die Kopfbedeckung der Kavallerie. Auf dem Kanzleitisch sind die Modelle eines Lederhelms mit Raupe, und eines Käppi-Eschako's mit herunterhängendem schwarzem Pferdhaarbusch ausgestellt. Nach dem Berichte des Kriegsrathes wiegt der Helm 1 Pfd. 28 Loth und kostet 10 Fr. 50 Rp.; der Eschako wiegt 1 Pfd. 6 Loth und kostet 9 Fr. 40 Rp.

Zürich: Man habe früherhin gegen den Helm als Grund der Verwerfung das größere Gewicht und die mehrern Kosten angeführt. Nun ergebe sich, daß die Differenz an Gewicht nur 22 Loth und an Kosten nur 11 Bz. betrage. Aus dem Preisunterschied werde man doch nicht ernstlich einen Widerspruch herleiten wollen, denn bei der Ausrüstung eines Kavalleristen kommen 11 Bz. doch wohl nicht in Betracht. Und rücksichtlich des Gewichts entscheide doch vorzüglich das Urtheil der Mannschaft, die dasselbe tragen müsse, und diese sei dafür. Schließt auf Annahme eines möglichst leichten Helms, und daß grundsätzlich die vorliegenden Modelle als maßgebend anerkannt werden. Luzern ist für den Eschako, der sich bei seiner Kavallerie so bewährt habe, daß er zur Liebhaberei geworden sei. Sieht nicht ein, warum man für die Kavallerie eine andere Kopfbedeckung einführen wolle als bei andern Waffen; die Artillerie und Infanterie hätten eher den Helm zum Schuß gegen Säbelhiebe nöthig gehabt. Uri hält Solidität und Zweckmäßigkeit für Haupterfordernisse einer Kopfbedeckung der Kavallerie, welchen der Kostenpunkt untergeordnet sei. Der Soldat gewöhne sich an jede Kopfbedeckung, selbst an eine etwas schwerere; der Hauptvorzug des Helms

liege in dem mehrern Schutz gegen Säbelhiebe; die Schweizerische Kavallerie sei durchaus nicht bloß zum Ordonnanzdienst bestimmt, denn diese Berrichtung könnte auch bürgerlichen Reitern übertragen werden. Rücksichtlich des Geschmacks sei der Kriegs Rath nicht glücklich. Will wie Zürich nur den Grundsatz aufstellen, ob man Helm oder Tschako wolle. Schwyz, Zug und Baselftadt wollen diejenigen Stände anhören, welche Kavallerie stellen. Unterwalden sei instruktionsgemäß für den Helm. Glarus will aus den von Zürich und Uri angebrachten Gründen für den Helm stimmen. Freiburg: Anfangs habe man den Helm für alle Waffengattungen des Bundesheeres annehmen wollen; allein je näher man diese Kopfbedeckung untersucht habe, je mehr sei man davon abgekommen. Das mehrere Gewicht und die größern Kosten sprechen gegen den Helm. Wenn man letztern annehme, so sei es lästig für jene Kantone, welche ihren Truppen die Uniformirung liefern und nun einen sehr beträchtlichen Vorrath von Helmen haben müßten, um immer solche zu finden, welche auf die Köpfe passen. Will den Tschako, doch nicht ganz in der Form, wie er vorliegt. Solothurn ist ohne Instruction, weil der Gr. Rath das versprochene Modell eines Helms nicht erhalten; zweifelt aber, daß derselbe angenommen werden würde. Sieht nicht ein, warum man ein Gewicht von 1 Pfd. 28 Loth auf den Kopf setzen soll. Wenn der sprechende Gesandte genöthigt sein sollte, einen solchen Helm zu tragen, so würde er auf der Stelle desertiren. Möchte ein leichteres Modell. Die Holländische Kavallerie trage Helme von lakirtem Filz aus Offenbach. Dann wäre Garnitur von Neusilber passender zu weißen Achselschuppen und Knöpfen, als solche von Messing. Baselland will, wie für die übrigen Truppen, auch für die Kavallerie das Käppi einführen und für ein- und allemal auf den Helm verzichten. Schaffhausen verwahrt die Ehre des Kavalleriekorps gegen die Voraussetzung, als wenn solches nicht in Fall kommen werden, Sä-

belhiebe vom Feinde zu empfangen und dergleichen auszutheilen. Ist für den Helm. Appenzell wird sich bei der Abstimmung aussprechen.

St. Gallen will, daß man einmal einen Entscheid fasse und nicht wiederum zurückweise. Wenn man es auf die Meinung des Kriegsrathes ankommen lassen wolle, so wisse er, daß die Mehrheit desselben, die H. Obersten Maillardoz, Milliet und Frei für den Käppi-Tschako geneigt sei; eine andere Autorität sei Hr. Oberstlieut. Anderegg, der die Bedürfnisse der Milizreiterei, mit welcher er sich viel und lang beschäftigt, genau kenne: dieser sei entschieden für den Tschako. Die französische Kavallerie in Algier befinde sich bei dem Käppi vortrefflich. Die Kosten des Tschako seien bedeutend geringer, denn der Gesandte wolle sich Namens des Standes St. Gallen verbindlich machen, der ganzen Eidgenossenschaft dergleichen Käppi's mit Haarbüschchen um 8 Fr. das Stück zu liefern. Graubünden stimmt im Sinne von Zürich. Aargau: Vorliegendes Modell ist der Helm der Baierschen Chevaualegers, von dem möglichst viele Zierrathen herabgenommen worden; deswegen sei nicht gedenkbar, denselben noch mehr zu erleichtern. Das Gewicht vermehre sich noch beim Regen, den die Raupe einsauge. Uebrigens seien die Kantone, welche den Helm wünschen, nicht einmal darüber einig, aus welchem Stoff, ob Leder oder Filz, derselbe gemacht werden solle. In Aargau komme der Kavallerietschako mit Busch sogar nur auf 7 Fr., mithin koste er 35 Bz. weniger als der Helm, was der Beachtung allerdings werth sei. Spricht für Garnitur von Messing; sieht im Helm keinen größern Schutz gegen Säbelhiebe. Thurgau: Der Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit sei unzweifelhaft für den Helm, der besser am Kopfe anschließe und daher weniger herabfalle. Man habe nicht genug beachtet, daß diejenige Mannschaft, welche früher den Tschako getragen und jetzt den Helm habe, letzterm den Vorzug gebe. Für den Helm. Waadt will in erster, zweiter,

dritter und letzter Linie gegen den Helm sprechen und denselben niemals annehmen. Es stehen sich hier „Käppisten“ und „Casquisten“ gegenüber, man sei diesmal, ohne Rücksicht auf politische Meinung etwas melirt, das schade aber nichts. Die Frage wegen dem Helm rühre daher, daß einige Kantone denselben voreilig angenommen haben, ohne das Eidgenössische Reglement abzuwarten. Tessin, Wallis, Neuenburg, die keine Kavallerie stellen, wollen sich bei der Abstimmung aussprechen. Genf: Bei der Artillerie, die den Säbelhieben weit mehr ausgesetzt sei, wäre der Helm eher am Platze gewesen und doch habe man derselben das Käppi gegeben und daher sei letzteres gewiß auch bei der Kavallerie am rechten Orte; übrigens sei das Muster des Helms häßlich; er gebe den Soldaten viel Arbeit mit putzen, sei schwer zu ersetzen u. s. w. Weist auf manche Unbequemlichkeiten im Felde hin, die aus der Annahme des Helms entstehen würden.

Bern: Es ist ungeheuer schwer, das Problem zu lösen, eine Kopfbedeckung zu finden, die auf 22 Köpfe paßt. Es könne sich nicht wohl um die untergeordneten Punkte der Garnitur handeln, sondern um Entscheid über die Zweckmäßigkeit von Helm oder Tschako. Letzterer sei unzweckmäßig, weil wegen seiner Konstruktion der Schwerpunkt sich oben befinde und das Käppi somit leicht nach vorn, zur Seite oder nach Hinten falle; unzweckmäßig sei der Haarbusch, in welchen der Säbel sich verwickelt oder der beim Luftzug Widerstand bildet; der Filz widersteht den Säbelhieben nicht so sehr wie das Leder. Als man in älterer Zeit meistens mit Handwaffen focht, trug man allgemein den Helm; der Säbel sei aber die Hauptwaffe der Kavallerie und somit spreche die Erfahrung gerade für den Helm. Algier könne man nicht als Beispiel anführen, da die dortigen Verhältnisse ganz exceptionell seien und namentlich das Klima Ausnahmen von allgemein gültigen Regeln gebiete. Widerlegt umständlich die gegen den Helm erhobenen Einwendungen und berührt, daß die Kavallerie auch

in der Schweiz zu keiner so untergeordneten Rolle bestimmt sei wie man andeutete; denn dieselbe könne vielmehr sehr nützliche Dienste leisten und es sei nur zu bedauern, daß die Schweiz die Reiterei nicht noch mehr verstärken könne. Erklärt, daß wenn auch dieses Jahr kein Entscheid zu Stande komme, alsdann Bern, nach langjährigem Zuwarten, nun für sich selbst progrediren werde.

Zürich nimmt mit Wärme und Umständlichkeit neuerdings das Wort für den Helm. Wie man über das Schwere des Helms klagen könne, während die Alten Helme von viel größerem Gewichte getragen hätten; vorgestern habe der Gesandte im Zeughaus von Solothurn einen solchen gesehen, der 33 Pfund gewogen. Da wäre eher Ursache zum Desertiren gewesen. Ferner passe der Helm besser zu unserer Pferdegattung, als das leichte Käppi, das auf den Köpfen herumtanze, bei jeder Bewegung; wir haben schwere, wohl-gemästete Müllergäule, und daher kann auch von keinem Vergleich mit der französischen leichten Kavallerie in Algier die Rede sein, welche mit flüchtigen Beduinen zu thun habe; da würde unsere Kavallerie wohl ohnehin zurückbleiben.

In der Abstimmung sind: 1) Für grundsätzliche Einführung des Helms: 12 Stimmen. Nach erklärter Mehrheit schließen sich an: St. Gallen und Aargau. Mithin 14 St. 2) Für grundsätzliche Einführung des konischen Tschako's: 9 Stimmen.

Vermischte Nachrichten.

Italien. Nachrichten aus Rom zufolge hat Frankreich zur Verfügung des Papstes 12,000 Gewehre in Marseille gestellt, und von Belgien aus erwartet man mehrere Lieferungen derselben Waffe, im Ganzen 110,000. Viele polnische und ebenso eine Menge französischer Offiziere haben